

B e s c h l u ß

2359 010

In Sachen

der Schloßbrauerei N[REDACTED] AG., vertreten durch ihren
Vorstand Brauereidirektor Dr. K[REDACTED] in N[REDACTED] / S[REDACTED],
Klägerin, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Gastwirt Arthur St[REDACTED] in N[REDACTED] / S[REDACTED], W[REDACTED]-
G[REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

wird der Wert des Streitgegenstandes für den Revisionsrechts-
zug auf

7650,- DM

festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Senat folgt den tatsächlichen Feststellungen
des Berufungsgerichts, die zu einer Ermittlung des Streit-
wertes von 900 000 Französischen Franken für den Berufungs-
rechtszug geführt haben. Der Betrag ist zum Kurse von 100
Franken = 0,8507 Deutsche Mark umzurechnen, der nach der
Abwertung der französischen Währung Ende Dezember 1958 dem
Kurse vom Tage der Revisionseinlegung (14. Januar 1959) ent-
spricht (vgl. "Wirtschaftliche Mitteilungen" der Deutschen
Bank AG. vom Januar 1959). Danach ergibt sich ein Streitwert
von abgerundet 7650 DM.

Der Heranziehung dieses Kurses steht nicht etwa Art. 9 Nr. 2 des Saarl. Rechtsangleichungsgesetzes vom 22. Dezember 1956 (Amtsbl. 1667 ff) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Saarl. Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstigen Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsbl. 441) entgegen. Denn in Art. 9 Nr. 2 aaO wird lediglich angeordnet, daß in der Übergangszeit, während der im Saarland noch die französische Währung galt, bei Anwendung der Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, in denen die Deutsche Mark genannt wird, an Stelle dieser Währung der französische Frank, umgerechnet zum Kurse von 100 Franken = eine Deutsche Mark, anzuwenden ist. Diese Anordnung hat keine Beziehung zu der Bewertung von in französischen Franken ausgedrückten Forderungen in der Deutschen Währung. Auch die Verordnung zur Einführung der Deutschen Mark im Saarland vom 29. Juni 1959 (BGBl I 402), die erst mit dem Ablauf des 5. Juli 1959 in Kraft getreten ist (vgl. Bekanntmachung über die Beendigung der Übergangszeit im Saarland vom 30. Juni 1959, BGBl I 401) ändert nichts daran, daß ein in französischen Franken ausgedrücktes Klagbegehren vom Tage der Änderung dessen Parität nach dem neuen Kurs in Deutscher Mark zu bewerten ist.

Karlsruhe, den 28. Juli 1959
Bundesgerichtshof, VIII. Zivilsenat

Dr. Großmann

Dr. Messner